

Drugspreis

mit Zustellung			
im Jänner des Wehrs			
1 Mon. - 2. 20.	3 Mon. 1. 40.	4 Mon. 1. 60.	5 Mon. 1. 80.
6 Mon. 1. 80.	7 Mon. 1. 80.	8 Mon. 2. 00.	9 Mon. 2. 00.
Für das Ausland kostet das Abonnement 10 Kop. pro Monat mehr.			

Deutsche Zeitung

Erscheint wöchentlich.

Anzeigen

lofen pro Zeile oder deren Raum auf der ersten Seite 15 Kop. nach dem 2ten 8 Kop.; monatliche und Jahresbestimmungen nach Uebereinkunft.

Bei Änderung der Adresse sind 21 Kop. in Postmarken und die alte Adresse einzuliefern.

Adresse der Redaktion: Сараторв, въ редакцію газеты „Deutsche Zeitung“ Театр. площ. домъ Тылло.

Telephon № 77.

Sprechstunden des Redaktors von 10—12 Uhr mittags (außer an Sonn- und Feiertagen).

Das Abonnementjahr der „Deutschen Zeitung“ beginnt mit dem Monat Oktober, daher werden Bestellungen auf das Blatt von jetzt an nur bis zum 1. Okt. angenommen.

Allerhöchstes Manifest.

Von Gottes Gnaden

Wir, Nikolai der Zweite.

Kaiser u. Selbstherrscher aller Russen, Zar von Polen, Großfürst von Finnland u. s. w. u. s. w. u. s. w.

Im Namen Unserer treuen Untertanen kund.

Durch das Manifest vom 6. August 1905 haben Wir die Zusammenberufung der Reichsduma aus gewählten Vertretern der Bevölkerung verkindigt und am selben Datum das Statut derselben bestätigt. Durch das Manifest vom 17. Oktober des vergangenen Jahres haben Wir der Reichsduma neue Vollmachten in Sachen der Gesetzgebung verliehen. Zu gleicher Zeit wurde von Uns das Projekt der Umgestaltung des Reichsrats auf Grund einer richtbaren Beteiligung gewählter Vertreter des Volkes in demselben gutgeheißen.

Zur Erfüllung dieser Unserer Absicht haben Wir beschlossen, die infolge dessen in den Statuten des Reichsrats notwendigen Veränderungen anzuarbeiten und ebenso das Statut der Reichsduma einer nochmaligen Durchsicht zu unterziehen, um es mit den von Uns am 17. Oktober vorigen Jahres verkindigten Grundgedanken in Einklang zu bringen. Diese Arbeit ist jetzt beendet.

Zur Teilnahme an der gesetzgebenden Tätigkeit des Reichsrats werden in gleicher Anzahl mit den Personen, die an ihm laut Unserer Bestimmung teilnehmen, gewählte Vertreter der Geistlichkeit der in Anspruch stehenden orthodoxen Kirche, des Adels und der Landwirthschaft einberufen und ebenso Vertreter der Wissenschaft, des Handels und der Industrie. In diesem erweiterten Bestand werden den Reichsrat in Sachen der Gesetzgebung gleiche Rechte wie der Reichsduma zuerkannt.

Andem Wir die ursprüngliche Lage der Grundgesetze des Staates unerschütterlich aufrecht erhalten, auf Grund deren kein Gesetz ohne unsere Bestätigung in Kraft treten kann, stellen wir in Zukunft als allgemeine Regel fest, daß von Zeitpunkt der Einberufung des Reichsrats und der Reichsduma kein Gesetz ohne die Billigung des Reichsrats und der Duma, Kraft erlangen kann.

Obwohl wenn während der Unterbrechungen der Arbeiter der Reichsduma außerordentliche Umstände die Nothwendigkeit einer solchen Maßregel herbeizuführen sollten, die auf dem Wege der Gesetzgebung erledigt werden müßte, so beruht der Ministerat über dieselbe unmittelbar bei Uns. Diese Maßregel darf jedoch keine Veränderungen in die Grundgesetze des Staates hineintragen, noch in die Statuten des Reichsrats oder der Reichsduma und die Bestimmungen über die Wahlen in der Reichsrat oder die Duma. Die Wirksamkeit einer solchen Maßregel hört, auf, wenn nicht von dem betreffenden Minister, oder der dem Oberdirigirenden in der Reichsduma, im Laufe der ersten drei Monate nach Gründung der Arbeiten der Duma, ein der erwähnten Maßregel entsprechendes Gesetzesprojekt vorgelegt ist, oder wenn Reichsduma und Reichsrat dieses Gesetzesprojekt nicht annehmen.

Die betreffende gemeinschaftliche Tätigkeit dieser höchsten Staatsorgane setzen Wir auf Grund folgender Hauptgrundlagen fest:

Der Reichsrat und die Reichsduma werden jährlich einberufen und aufgelöst durch Unseren Befehl.

Der Reichsrat kontrollirt die Wahlvollmacht seiner Mitglieder. In gleicher Weise kontrollirt die Reichsduma die Wahlmacht ihrer Mitglieder. Ein und dieselbe Person kann nicht zu gleicher Zeit Mitglied des Reichsrats und Mitglied der Reichsduma sein.

Dem Reichsrat und der Reichsduma wird in der durch ihre Statuten festgesetzten Weise anbeimgestellt, die Aufhebung oder die Veränderung bestehender oder die Herausgabe neuer Gesetze vorzuschlagen, wobei jedoch die Grundgesetze des Staates ausgenommen sind, zu deren Durchsicht Wir die Erlaubnis Uns vorbehalten.

Die vom Reichsrat und von der Reichsduma gebilligten Gesetzesprojekte werden Unserer Gutachtung unterbreitet. Gesetzesprojekte, die von dem Reichsrat und der Reichsduma nicht angenommen sind, werden als abgelehnt erachtet.

Dem Reichsrat und der Reichsduma ist es in der in ihren Statuten vorgezeichneten Weise freigestellt, sich an die Minister und die Oberdirigirenden, die nach dem Gesetz dem Dirigirenden Senat unterstellt sind, mit Anfragen zu wenden anlässlich ungeschiedlich erscheinender Handlungen, die von ihnen oder ihnen unterstellten Personen und Behörden ausgegangen sind.

Zwecks Entwicklung dieser grundlegenden Bestimmungen, sind von Uns befohlen und beauftragt die Verfügungen über die Abänderung des Statuts des Reichsrats und gleicherweise das nach Unseren Anweisungen durchgeführte Statut der Reichsduma. Diese Gesetzesbestimmungen befehlen Wir dem Dirigirenden Senat zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Über die Ordnung der Beratung von Gesetzentwürfen, die sich in gleicher Weise auf das Reich und das Großfürstenthum Finnland beziehen, werden Wir feinerzeit die erforderlichen Hinweise erteilen.

Andem Wir den Segen Gottes auf das von Uns unternommene große Werk der Reform der Staatsordnung des neueren Vaterlandes herabirufen, hoffen Wir zuversichtlich, daß die von Uns Unseren getreuen Untertanen eröffneter Wege zur Teilnahme durch Erwählte in der Einigung mit Uns, an den Angelegenheiten der Gesetzgebung, zur Wiegeburt der geistigen und materiellen Kräfte Russlands sowie zur Festigung der Ordnung, der Ruhe und des Wohlstandes und damit zur Sicherung der Einheitlichkeit und der Größe des Reichs führen werden.

Ergeben in Zarstojke Selo am 20. Februar 1906 u. Chr., im 12. Jahre Unserer Regierung.

Wir Nikolai der Zweite

Reichsduma und Reichsrat.

Es ist uns bechieden, in einer ersten bedeutungsvollen Zeit zu leben. Die Ereignisse, die sich vor unseren Augen abspielen, sind von tiefgreifender Bedeutung und ungeheurer Tragweite. Das Reich ist in seinen Grundfesten erschüttert und steht vor einem Abgrund, der alles verschlingen kann, was nach und nach in Jahrhunderten mühsam aneinandergerettet wurde. Jetzt mehr als jemals bedarf das Reich des allgemeinen Bewusstseins, das die Stimmung im Lande aufrecht zu erhalten, und die Gefahr, die dem Lande droht, von ihm abzuwehren.

Zum Manifest vom 17. Oktober 1905 ist dieser Zustand Altschloß erkannt und ein Ruf an alle treuen Söhne des Landes gerichtet, alle Kräfte anzustrengen,

um Frieden und Ruhe im Vaterlande herzustellen. Durch das Manifest wurden der Bevölkerung die unerschütterlichen Grundzüge der bürgerlichen Freiheit verliehen: die Freiheit des Bewusstseins, des Wortes, der Versammlungen und Vereine und die Unantastbarkeit der Person. Diejenigen Klassen der Bevölkerung, die zur Zeit vom Wahlrecht gänzlich ausgeschlossen waren, sollten sofort auch herbeigezogen werden, ohne der Einberufung der Reichsduma Einhalt zu tun. Ferner sollte es als unerschütterliche Regel festgesetzt sein, daß kein Gesetz ohne die Gutheißung der Reichsduma Kraft erhalte, und daß den Vertretern des Volkes die Möglichkeit gesichert sei, eine wirkliche Teilnahme an der Aufsicht über die Geשמגפגפגkeit der Handlungen seitens der Behörden zu haben. So lautete der unabweigbare Wille des Kaisers, und die Ausführung desselben wurde der Regierung zur Pflicht gemacht. Die Einberufung der Reichsduma sollte somit schon in der ersten Hälfte des Jahres stattfinden.

Wäre der Wille des Kaisers zur Verwirklichung gelangt, so hätten wir jetzt in Petersburg ein Abgeordnetenhaus mit gesetzgebender Macht. Das wäre doch wohl alles, was wir uns bei diesen Umständen wünschen könnten, denn alles andere würde von der Achtlosigkeit, Vaterlandsliebe und Treue unserer Abgeordneten abhängen. Doch die Zeit verging, und es wollte und wollte mit der Reichsduma nicht vorwärts gehen. Es fanden sich immer andere Gründe zum Aufschub, bis endlich die Nothdringlichkeit, das die Einberufung der Abgeordneten endgültig auf den 27. April festgesetzt ist.

Das Manifest vom 20. Februar, das als Schlußakt der Verfassung betrachtet werden muß, bringt eine große Enttäuschung: 1) ist von einer gesetzgebenden Macht der Duma gar keine Rede; 2) über der Reichsduma steht der Reichsrat, der die Aufgabe hat, die Reichsduma zu bevorzugen; 3) hat der Ministerat das Recht, in der Ferienzeit der Reichsduma, oder im Winterurlaub von zwei Sitzungsperioden selbständig Gesetze zu verfaßten und dieselben Seiner Majestät zur Bestätigung zu unterbreiten.

Wenn man das Ganze zusammenfaßt, so ergibt sich, daß die Reichsduma nichts kann, was der Reichsrat nicht will, und das der Ministerat alles kann, was Reichsduma und Reichsrat nicht wollen.

Der Reichsrat in seiner jetzigen Verfassung wird weiter nichts sein, als eine Sockel, in der diejenigen Gesetzentwürfe der Reichsduma, die aus diesen oder jenen Gründen der Regierung nicht gefallen, stehen bleiben werden. Wie ist es denn auch anders möglich? Vor Hälfte besteht er aus Personen, die von der Krone ernannt werden, dann kommen 6 Mitglieder von der höheren Geistlichkeit der herrschenden Kirche dazu. Da ist die Mehrheit schon fertig. Dann kommen noch solche dazu, die zwar gewählt werden, die aber durch ihre früheren Leistungen im Staatsdienste als Adelsmarschall, Präsident des Landamts, Friedensrichter u. d. m. der Beamtenwelt gut bekannt sind und derselben als sichere Stützen dienen werden. Dazu kommt noch das sie von der Krone abhängig sind, von ihr befohlen werden und natürlich unter gewissen Umständen auch entlassen werden können, denn es sind doch nicht weiter als höhere Beamten.

Alles es bleibt alles beim alten, die Bürokratie bleibt am Steues und wird auch ferner auf hochmöglicher See des Lebens das Staatsgeschiff lenken. Die Folgen können nicht ausbleiben.

Innere Politik.

zur Lösung der Landfrage.

II.

Wie wäre der Übergang zum Einzelbesitz möglich?

„In den Dörfern, welche noch einen hohen Feudalanteil haben, ist dieser Übergang ohne weitere Schwierigkeiten zu vollziehen, wenn die Ackerbesitzer zur Bildung der Güter der gebildeten Güter der Ausstattung aller Familien genügt. In Dörfern, in denen die Voraussetzung nicht mehr zutrifft, müssen die überschüssigen Familien ausgegliedert werden, unter Einbeziehung derselben für die aufzubehaltenden Anteile nach einer angemessenen, dem Landwirt entsprechenden Taxation (Bewertung). Diese Einbeziehung muß von den Zurückbleibenden geleistet werden und, wo nötig, sind die Mittel durch Mobilisation des Bauerntums zu beschaffen. Wenn man die zur Erhaltung der Familie erforderliche Norm (Grenz) der Güter bestimmt hat, so ist es nicht schwer, auch die niedrigere Norm des Seelenanteils herauszuschneiden, bei der ohne besondere Überlastung der nachbleibenden Hofbesitzer durch eigene Mittel der Bauern die Sache noch durchführbar ist, ohne die Güter der Güter der Güter. Schwieriger liegt aber die Sache in den Dörfern, wo auch diese niedrige Norm nicht mehr erreicht wird; dies ist unbedingt eine Maßnahme der Krone erforderlich, um die Güter zu erreichen. Diese Maßnahme müßte in der Weise erfolgen, daß die Dörfer Zusammenfassungen aus solchen Lande erhalten, für welches eine besondere Entschädigung nicht sofort zu leisten ist. Aber auch bei diesem Modus bleiben die Schuldverhältnisse der Ausgelassenen bis zum Umfange der Nachbleibenden bestehen, so daß das betreffende Land durchaus nicht ungenügend in ihre Hände überzugehen braucht. Als Prinzip bliebe nur in allen Fällen bestehen, daß die Bauern mit Zahlungen nicht zu beschweren sind, die ihre Existenz ungenügend machen könnten. Durch dies System würden die gelassenen Bauern des Landes unter gleichen Verhältnissen sich befinden.

Es wäre also notwendig, in gegebenen Fällen aus der Bauernbank unter Verlast des Landes Anleihen zu gewähren, die im Vergleich zum Wert des Landes gar nicht so sehr hoch sein dürften. Für die Anleihe würden sich die Ländereien ankaufen. Bei mangelndem freiwilligen Angebot zum Ausbleiben hätte allerdings das Los zu entscheiden, ohne aber deswegen späteren Kaufschändeln der Bauern unter sich Hindernisse zu bereiten.“

Während die Abschaffung vollzogen ist, müßte die weitere Einrichtung schon der eigenen Entscheidung der Bauern überlassen werden. Vorräthlich wäre es, wenn sie auch die Sicherstellung des Ueberflusses der herkömmlichen Generation überlassen könnten. Das ist in der Weise zu erreichen, daß man der ganzen Gemeinde das Recht einräumt, einen weiteren Teil des Landes auszulassen, jedoch Bildung eines Gemeindefonds, dessen Einkünfte zur Bildung eines Landamtsdienstes dienen müßten.“

Seine Darlegungen schließt unser Kolonist mit der Behauptung:

„Nur durch dieses System die ganze Bauerneinheit an die Arbeit gefesselt wird, wobei ihr, je viel Kosten aufgelegt werden, als sie bei ordentlicher Arbeit ohne Überforderung tragen kann, und es an jedem einzelnen liegen, die Verantwortung für seinen Erfolg zu tragen. Und wenn überhaupt die Bauerneinheit zu einem Fortschritt fähig ist, so wird ihr hier der Weg geboten zur Bildung eines zufriedenen (und fest eingetragenen) Bauerntums. Es müßte bei ihm der Bedarf an Industriegegenständen, insbesondere ein sehr beträchtlicher Teil des zumaligen Arbeit und Fortkommen auf diesem Gebiete finden wird, so daß auf ein hohes Ansehen eines arbeits- und mittellosem Wohlstandes nicht so hoch zu rechnen ist.“

Wenn einzelnen soll die Verantwortung für sein Fortkommen auferlegt werden. Der Staat kann und soll sie nicht übernehmen. Die dieser Gesetzentwurf erinnert sich der Verfechter eines Vorwurfs, den man unseren heutigen Kolonisten macht:

Podolien, Stavropol und Gifland, sowie im Gebiete der Donzofafen werden in den Gouvernements- und Gebietsstädten unter dem Vorfig des Gouvernements- oder Gebiets-Bezirksmarschalls Versammlungen von Personen veranstaltet, welche in diesen Gouvernements und Gebieten nach der Menge des ihnen gehörigen Bodens (Best. über die Wahlen in die Reichsduma Art. 12 Punkt a und b) das unmittelbare Teilnahmsrecht an den Wahlversammlungen der Kreisgrundbesitzer genießen, wenn sie ihren Besitz nicht weniger als drei Jahre inne haben und nicht zu denjenigen Personen gehören, welche auf Grund der Artikel 7 und 8 der Best. über die Wahlen in die Reichsduma nicht wahlberechtigt sind. Jede dieser Wahlversammlungen wählt ein Mitglied in den Reichsrat aus der Zahl der im Abschnitt VII §. 1 genannten Personen, welche in den Gouvernements Kasan, Kurland, Livland, Orenburg, Stavropol und Gifland, sowie im Dongebiet ein Gut nicht weniger als drei Jahre besitzen, welches seiner Größe nach die unmittelbare Teilnahme an den Wahlen der Kreisgrundbesitzer gestattet, wenn diese Personen nicht weniger als zwei Wahlperioden das Amt eines Gouvernements- oder Kreisbezirksmarschalls und in den Gouvernements Livland und Gifland das Amt eines Landrats oder Kreisdeputierten bekleidet haben.

2. In den Gouvernements des Zarums Polen werden in den Gouvernementsstädten unter dem Vorfig besonders, Allerhöchst dazu ernannter Personen abgequalif., welche ihrem Grundbesitz

sitze nach (Allerh. Best. vom 11. Oktober 1905, Art. 1; Gesetz Art. 1648) das unmittelbare Teilnahmsrecht an den Wahlversammlungen der Kreisgrundbesitzer genießen und ihr Eigentum nicht weniger als drei Jahre besitzen und nicht zur Zahl derjenigen Personen gehören, welche auf Grund der Art. 6, 7 und 8 der Bestimmungen über die Wahlen in die Reichsduma nicht wahlberechtigt sind. Jede Gouvernements Wahlversammlung wählt aus der Zahl derjenigen Personen, welche ein den Reichsdumazensus dreimal übersteigendes Gut besitzen sechs Wahlmänner aus der Zahl der Kreisgrundbesitzer. Die in Warschau unter dem Vorfig einer Allerhöchst dafür ernannten Person zusammen tretenden Wahlmänner wählen aus ihrer Mitte sechs Mitglieder für den Reichsrat.

3. Die Mitglieder für den Reichsrat werden auf drei Jahre auf Grund der im Art. 1 und 2 angegebenen Bestimmungen, unter Beobachtung der in Art. 11—15 des Abschnittes I genannten Regeln, gewählt.

4. Die Wahllisten der Personen, welche an den Wahlen der Wahlmänner für den Reichsrat und welche für den Reichsrat wahlberechtigt sind, werden von den Kreis-Kommissionen für Wahlangelegenheiten in die Reichsduma angefertigt. Die Listen werden von den Kommissionen dem Gouverneur und im Dongebiet dem Statman zur Veröffentlichung in den örtlichen Blättern nicht später als zwei Wochen vor dem Beginn der Wahlen mitgeteilt. Im Verlaufe einer Woche vom Tage der Veröffentlichung der Listen

können Klagen gegen dieselben an die Gouvernements- oder Gebietskommission für Wahlangelegenheiten in die Reichsduma eingereicht werden. Die Urteile der Gouvernements- oder Gebietskommission für Wahlangelegenheiten können nicht beklagt werden.

IX. Bei Berechnung des in den Abschnitten VII und VIII angegebenen Termins des Bestehens von unbeweglichem Vermögen ist auch der Termin des Bestehens des Erben in aufsteigender Linie in Betracht zu ziehen.

X. Schuldige an Wahlverbrechen unterliegen den gleichen Strafen wie sie für Verbrechen bei den Korporations- oder Kommunalwahlen festgesetzt sind.

XI. Bei den ersten durch diesen Befehl angeordneten Wahlen in den Reichsrat, ist die volle Anzahl der Mitglieder für den Reichsrat unter der Bedingung zu wählen, daß aus der Zahl der auf neun Jahre gewählten Mitglieder, nach Ablauf der ersten drei Jahre, vom Tage der ursprünglichen Bestandes dieser Mitglieder und nach Ablauf der zweiten drei Jahre das zweite Drittel des Mitgliederbestandes dem Loie nach ausscheidet, unter Beobachtung der im Art. 9 Abschn. 1 dieses Befehles erwähnten Bestimmungen.

XII. Nach Umgestaltung und Einführung der Semimontverfassung in den im Abschn. 7 und 8 genannten Gebieten sind die Neuwahlen der Mitglieder für den Reichsrat von den Gouvernements- und Gebiets-Semimontversammlungen nicht

früher als nach Ablauf der drei Jahre vorzunehmen, auf welche die Mitglieder gewählt worden waren.

XIII. Die Wahlen der Mitglieder in die Reichsduma sind auf Grund dieses Befehles nach Veröffentlichung desselben vorzunehmen, und nach Ausführung der Wahlen ist dem Reichssekretär das Ergebnis derselben zur Veröffentlichung zu melden. Die übrigen in diesem Befehle enthaltenen Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung der Reichsduma in Kraft. Bis zur Öffnung der Reichsduma wird der Reichsrat auf Grund der für ihn festgesetzten Bestimmungen tätig sein.

XIV. Jegdenwelche Erklärungen bei Zweifel über Anwendung dieses Befehles in Bezug auf die Wahlen der Mitglieder in die Reichsduma, sind an das erste Departement des Dirigierenden Senats in der im Art. 60 der Bestimmungen über die Wahlen in die Reichsduma angegebenen Weise zu richten.

XV. Der Ministerrat hat die betreffenden Maßnahmen zur sofortigen Ausführung der Wahlen der Mitglieder in den Reichsrat zu treffen.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät kaiserlichhändig unterzeichnet.

„Nikolai.“

Best. des Reichs.
20. Februar 1906.